

Kommission
„Strukturreform des Versorgungsausgleichs“

Zusammenfassung
des Abschlussberichts

Das Recht des Versorgungsausgleichs ist eine schwierige Materie. Seine komplizierte Struktur in materiell- und in verfahrensrechtlicher Hinsicht rührt daher, dass

- es mit den Rechtsmaterien, die die einzelnen Alterssicherungssysteme regeln, verzahnt ist und deshalb die Besonderheiten jedes Versorgungssystems nachvollziehen muss,
- die Frage einer gerechten Teilung von Versorgungsanrechten im Mittelpunkt steht, die eine zuverlässige Bewertung von Anrechten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik voraussetzt, und
- es einfache verfahrensrechtliche Regelungen fordert, die für Massenverfahren tauglich sind.

Wegen der Komplexität des Versorgungsausgleichs und der flankierenden Regeln im Leistungsrecht hat die Praxis immer wieder eine Vereinfachung des Rechts des Versorgungsausgleichs angemahnt. Diese wird umso dringlicher, als die Vielfalt der Altersvorsorgeinstrumente weiter wächst und ein Versorgungsausgleichsverfahren nur dann zukunftsfähig ist, wenn es für das gesamte Versorgungsspektrum ein transparentes und für die Praxis einfach zu handhabendes Ausgleichssystem anbietet. Dieses Anliegen gewinnt auch wegen zunehmender internationaler Verflechtungen an Gewicht. So hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 24. September 2003 zu dem Gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten¹ den Versorgungsausgleich als eine mögliche Lösung zur Verbesserung der sozialen Absicherung von geschiedenen Frauen herausgestellt.²

A. Ausgangsbefund

I. Der Versorgungsausgleich hat sich als Rechtsinstitut bewährt.

Die Alterssicherung geschiedener Frauen hat sich seit dem Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes im Jahr 1977 mit dem Versorgungsausgleich verbessert. Er hat insbesondere die Alterssicherung geschiedener Frauen nennenswert erhöht und damit deren Altersarmut entgegengewirkt.

¹ Bundesrats-Drucksache 786/03.

² Bundesrats-Drucksache 786/03, S. 7 zu Nr. 26: [Das Europäische Parlament] „macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die ungleiche Situation von Frauen in Bezug auf Löhne und Erwerbsquoten ein Problem für geschiedene oder getrennt lebende Frauen aufwirft, wenn es um ihre soziale Absicherung geht; verweist darauf, dass eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen könnten, darin besteht, die Teilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche vorzusehen, damit die eigenständige soziale Sicherheit des Ehepartners, der seine berufliche Tätigkeit unterbrochen hat, um sich Familienaufgaben zu widmen, gewährleistet ist“.

II. **Der Versorgungsausgleich hat auch künftig seine Berechtigung.**

Eine bessere eigenständige soziale Absicherung von geschiedenen Frauen mit Hilfe des Versorgungsausgleichs ist auch in Zukunft erforderlich. Die Kommission begrüßt daher die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003; in dieser hatte es den „Versorgungsausgleich“ als mögliche Lösung zur Verbesserung der sozialen Absicherung von geschiedenen Frauen ausdrücklich genannt.

Geschiedene Frauen sind zwar häufiger als in der Vergangenheit – mit der Folge des Erwerbs eigener Versorgungsrechte – berufstätig. Auch die Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege von Angehörigen im Rentenrecht hat zu einer Verbesserung ihrer rentenrechtlichen Situation beigetragen. Dennoch wären sie ohne einen Versorgungsausgleich nach wie vor nicht ausreichend für Alter und/oder verminderte Erwerbsfähigkeit abgesichert.

Das Anliegen des Versorgungsausgleichs als familienrechtliches Institut – Herstellung von Teilhabegerechtigkeit und Nachteilsausgleich - entspricht auch nach wie vor dem Gesamtkonzept des geltenden Familienrechts.

III. **Der Versorgungsausgleich bedarf in seinem Verfahren der allgemeinen Überprüfung und in seiner Struktur der grundlegenden Reform.**

Sowohl die **funktionelle Zuständigkeit der Familiengerichte** als auch der **Zeitpunkt der Entscheidung** waren deswegen einer Überprüfung zu unterziehen, weil

- das einschlägige Verfahrensrecht den Familiengerichten Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse in einer für sie fachfremden Materie des Rechts der Alterssicherung zuweist und weil
- die Entscheidungen im Zeitpunkt der Scheidung auf der Grundlage weitgehend ungesicherter Prognosen über zukünftige Entwicklungen der Versorgungsrechte getroffen werden, die deshalb im Zeitpunkt des Rentenfalls oftmals objektiv korrekturbedürftig sind.

Der Versorgungsausgleich bedarf in seiner gegenwärtigen Struktur als **Rechtsinstitut für den einmaligen Ausgleich von Versorgungsrechten unterschiedlicher Qualität** der grundlegenden Reform, weil

- das gegenwärtige Prinzip des Einmalausgleichs voraussetzt, dass das gesamte Spektrum von Versorgungsanrechten an einem einheitlichen Maßstab ausgerichtet werden kann, die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen dafür aber zunehmend weniger geeignet sind;
- das gegenwärtige Prinzip des generellen Ausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung seine Berechtigung verloren hat, nachdem die betriebliche und private Altersvorsorge für die Sicherung des Lebensstandards im Alter neben der gesetzlichen Rentenversicherung an Bedeutung wächst und künftig noch weiter wachsen wird;
- das gegenwärtige Prinzip des subsidiären schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, also eines Ausgleichs erst im Rentenfall, als Auffangregelung keine praktische Bedeutung erlangt hat.

Richtschnur für die nachstehenden Empfehlungen ist das Ziel, diesen geänderten Rahmenbedingungen ohne Gerechtigkeitsdefizite und bei gleichzeitiger Vereinfachung der Struktur des Versorgungsausgleichs Rechnung zu tragen.

B. Empfehlungen

I. Der Versorgungsausgleich sollte auch weiterhin als familienrechtliches Rechtsinstitut ausgestaltet sein und im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung im Verbund beim Familiengericht durchgeführt werden.

Die gerichtliche Praxis zeigt, dass scheidungswillige Eheleute ihre finanziellen Angelegenheiten möglichst umfassend und abschließend in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung geregelt wissen möchten. Vor diesem Hintergrund ist auch die Beibehaltung der funktionellen Zuständigkeit der Familiengerichte für den Versorgungsausgleich sinnvoll.

II. Ein Versorgungsausgleich sollte künftig in zwei Fällen ausgeschlossen sein, und zwar

- **bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer und**
- **wenn der Ausgleichsbetrag von untergeordneter Bedeutung ist.**

In einer bloß kurzen Zeit gemeinsamen Wirtschaftens verfestigt sich eine eigentliche „Altersvorsorgegemeinschaft“ zwischen den Eheleuten noch nicht. Die E-

heute haben in dieser Zeit meist auch nur geringfügige Anrechte erworben. Auszugleichen wären hier im Regelfall nur kleine Beträge, die für die Altersversorgung des Einzelnen in der Gesamtschau von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit einem Verzicht auf einen Ausgleich von nur geringfügigen Differenzbeträgen soll vor allem ein unverhältnismäßiger, weil unwirtschaftlicher Aufwand für öffentlich-rechtliche und private Versorgungsträger vermieden werden.

III. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich sollte künftig innerhalb zweier voneinander getrennten Gruppen und dort jeweils in Form der Realteilung organisiert werden. Das gegenwärtige Prinzip des Einmalausgleichs lässt sich nicht aufrechterhalten, falls Versorgungsrechte unterschiedlicher Prägung auszugleichen sind. Die Kommission unterscheidet diese in zwei Gruppen.

In der **Gruppe 1** werden die Anrechte aus den deutschen Regelsicherungssystemen und die ihnen gleichgestellten Versorgungen ausgeglichen:

- Der Ausgleich dieser Anrechte soll – so wie bisher – dem **Prinzip des Versorgungsausgleichs** folgen.
- Die Anrechte werden auf der Grundlage ihrer **Nominalbeträge** saldiert. Auszugleichen ist die Hälfte des Unterschiedes der Nominalbeträge.
- Der Ausgleich wird im **Versorgungssystem des Verpflichteten in Form der Realteilung** umgesetzt. Mehrere Anrechte des Ausgleichspflichtigen werden anteilmäßig herangezogen. Sind weniger als der Gegenwert zweier Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auszugleichen, erhält der Berechtigte nach Festlegung durch das Familiengericht ein entsprechendes Versorgungsanrecht in einem seiner eigenen Versorgungssysteme oder – subsidiär - in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ehegatten und die beteiligten Versorgungsträger können sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf eine andere Lösung verständigen.

In der **Gruppe 2** werden die Anrechte ausgeglichen, die – im Regelfall – (nur) der ergänzenden respektive ersetzenden Altersvorsorge, insbesondere der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge, zuzurechnen sind. Dazu zählen unter anderem alle Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz, Riesterprodukte, An-

wirtschaften auf öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungen, Leibrenten mit Kapitalwert und Unternehmerversorgungen.

- Der Ausgleich dieser Anrechte soll - anders als bisher - **dem Prinzip des Zugewinnausgleichs** folgen.
- Die Anrechte werden auf der Grundlage ihrer **Kapitalwerte** (= Vermögenswerte) saldiert. Diese Werte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für jedes Anrecht individuell zu ermitteln. Auszugleichen ist die Hälfte des Unterschiedes der Kapitalbeträge.
- Der Ausgleich wird ebenfalls **im Versorgungssystem des Verpflichteten in Form der Realteilung** umgesetzt. Mehrere Anrechte des Ausgleichsverpflichteten werden nach dessen Wahl oder nach einer gesetzlichen Rangfolge bis zur Obergrenze ihres hälftigen Wertes – mit Zustimmung des privaten Versorgungsträgers gegebenenfalls auch darüber hinaus bis hin zu ihrem vollständigen Wert - zum Ausgleich herangezogen. Die weiten Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts für die fakultative Realteilung sollen für die zukünftig gesetzlich vorgesehene Realteilung erhalten und um eine vorzugsweise zweckgebundene Abfindungsmöglichkeit bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen erweitert werden.

Anrechte bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger können in der Gruppe 2 ausgeglichen werden, wenn dem Gericht ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelter Kapitalwert mitgeteilt wird. Ansonsten greift - wie nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht – der schuldrechtliche Versorgungsausgleich als Auffanglösung Platz.

Ein die **beiden Gruppen übergreifender Ausgleich** soll **nicht** vorgesehen werden.

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit; **nicht** bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren

im Scheidungsverband
von Amts wegen

Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

Gruppe 1

Gegenstand: Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellten Versicherungen - Wertung §§ 5 f. SGB VI (insbesondere Anrechte aus der gRV, Beamtenversorgung oder ähnliche Versicherungen, berufsständische Versorgung, Abgeordnetenversorgung)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung
- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert ab ½ Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung [Entgeltpunkt] (für das Jahr 2004 = 13,07 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Quote

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auch in einem Versorgungssystem des Berechtigten (subsidiär in der gesetzlichen Rentenversicherung)

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
ja

Gruppe 2

Gegenstand: Anrechte aus – im Regelfall – (nur) ergänzenden Versicherungen (insbesondere Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, der öff.-rechtl. Zusatzversicherung, aus privaten Versicherungsverträgen, aus sog. „Riester“-Produkten)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung
- auf Kapitalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Kapitalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert ab ½ Entgeltpunkt (für das Jahr 2004 = 2.869,23 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Rangfolge

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten durch
 - Interne Realteilung,
 - Externe Realteilung und
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 11.476,92 €) auch durch zweckgeb. Abfindung.

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
nein

auf Antrag (nicht notwendig im Verband)

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Gegenstand: Anrechte, die nicht in Gruppe 1 oder 2 ausgeglichen werden können.

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung
- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalbeträge

Umsetzung des Ausgleichs:
Schuldrechtlicher Zahlungsanspruch gegen den Verpflichteten

**Abänderbarkeit
der bkr. Entscheidung**
ja

IV. Der gegenständliche Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs hat sich im Wesentlichen bewährt. Dies gilt insbesondere auch für die Abgrenzung zum Zugewinnausgleich.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die bisherige Abgrenzung des Versorgungsausgleichs zum Zugewinnausgleich grundsätzlich beizubehalten. Nur sollen in Zukunft - anders als bisher - Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, wenn der Berechtigte im Rentenfall Leistungen nicht als Rente, sondern als einmaligen Kapitalbetrag oder in Form eines Auszahlungsplanes erhält. Denn auch diese Gestaltung dient der Altersvorsorge, stellt also anders als die dem Zugewinnausgleich zuzurechnenden Objekte kein im Scheidungszeitpunkt verfügbares und damit teilbares Vermögen dar.

V. Das Abänderungsverfahren sollte auf den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 beschränkt werden.

Für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 sollte ein Abänderungsverfahren beibehalten bleiben. Dies sollte aber in Zukunft auf Fälle beschränkt werden, in denen die Versorgungen einen wesentlich anderen als den im Scheidungszeitpunkt prognostizierbaren Verlauf genommen haben. Ferner sollte eine Abänderung nur bei Überschreiten einer in einem absoluten Betrag festgelegten Grenze möglich sein. Denn die geschiedenen Eheleute sollten nicht unnötig in neue gerichtliche Auseinandersetzungen hineingezogen und die Familiengerichte mit Verfahren über Bagatellbeträge belastet werden: Erst wenn der Abänderungsbetrag den Wert eines Entgeltpunktes monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2004 = 26,13 €) übersteigt, soll die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich statthaft sein.

Dagegen besteht für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 als eines streng stichtagsbezogenen einmaligen Altersvermögensausgleichs für ein nachträgliches Abänderungsverfahren grundsätzlich kein Bedarf.

VI. Die rechtlichen Möglichkeiten für einvernehmliche Regelungen des Versorgungsausgleichs sollten erweitert werden.

In der Altersvorsorge wird vom Einzelnen immer mehr die eigenverantwortliche Zukunftsplanung und Eigeninitiative erwartet. Damit sollten künftig solche gesetz-

lichen Rahmenbedingungen korrespondieren, die den Eheleuten nach einem Scheitern ihrer Ehe mehr Freiraum für die Aufteilung der in der Ehe für die gemeinsame Altersvorsorge geschaffenen Werte lassen.

VII. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sollte eingeschränkt und dessen Sicherungswirkung verstärkt werden.

Geschiedene Eheleute machen von ihren Ansprüchen auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nur ganz selten Gebrauch. Der Grund liegt meist in einem Informationsdefizit, dem es entgegenzuwirken gilt. In seinen Sicherungswirkungen ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchweg ungenügend. Weil die gesetzgeberischen Möglichkeiten der Sicherung dieser Ansprüche weitgehend ausgeschöpft sind, sollte durch die Strukturreform der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zugunsten des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs weitest möglich zurückgedrängt werden.

C. Anregungen

I. Versorgungsausgleich im europäischen Kontext

Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern, europäische Entwicklungen zur Einführung des Versorgungsausgleichs aufzugreifen und zeitnah im deutschen Recht des Versorgungsausgleichs umzusetzen, soweit sich daraus Verbesserungen der Absicherung beim Ausgleich von nicht im Inland erworbenen Anrechten ergeben können.

II. Flankierende gesetzgeberische Maßnahmen

Die Bundesregierung wird gebeten, sämtliche die Neuordnung des Versorgungsausgleichs flankierenden Regelungen - vor allem im Steuerrecht, Betriebsrentenrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht - so auszugestalten, dass sie die Zielsetzungen des Versorgungsausgleichs insgesamt unterstützen, besonders aber das Anliegen fördern, dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten eine eigenständige Versorgung zu verschaffen.

III. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen als Zentrales Büro für Familiengerichte

Die Landesjustizverwaltungen werden gebeten zu prüfen, inwieweit eine Unterstützung der Familiengerichte bei der Ermittlung der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleichsverfahren durch die zum Geschäftsbereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gehörende Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) möglich ist. Eine Einschaltung der ZfA als „Zentrales Büro der Familiengerichte“ könnte zu einer Vereinfachung der Abläufe, zu einer Entlastung der Familiengerichte und damit vermutlich insgesamt zu einer Kostenersparnis führen.